

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



77

Nr. 4, Jahrgang 2015

Hannover, den 15. April 2015

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
A. Evangelische Kirche in Deutschland	
Nr. 43* - Satzung des Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik (GEP), gemeinnützige GmbH. Vom 14. September 2012.	78
B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland	
Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland	
Nr. 44* - Besoldungserhöhung 2014. Vom 25. Juni 2014.	83
C. Aus den Gliedkirchen	
Bremische Evangelische Kirche	
Nr. 45 - Kirchengesetz zur Reform des Mitarbeitervertretungsrechts. Vom 26. November 2014. (GVM S. 68)	83
Nr. 46 - Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerververtretungsgesetzes. Vom 27. November 2014. (GVM S. 72)	85
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck	
Nr. 47 - Kirchengesetz zur Aufhebung der Altersgrenze für die Wählbarkeit in den Kirchenvorstand (33. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung). Vom 25. November 2014. (KABl. S. 254)	86
Nr. 48 - Kirchengesetz über die Besetzung von Gemeindepfarrstellen in Kirchspielen (34. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung). Vom 25. November 2014. (KABl. S. 254)	86
Nr. 49 - Kirchengesetz über die Abschaffung der Bestätigung für gewählte Vorsitzende im Kirchen- vorstand (35. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung). Vom 25. November 2014. (KABl. S. 255)	87
Nr. 50 - Zustimmungs- und Ausführungsgesetz zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertre- tungen in der EKD 2013. Vom 26. November 2014. (KABl. S. 258)	87
Nr. 51 - Kirchengesetz zur Änderung der Verordnung über die Zustimmung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Kirchengesetz der EKD über den Datenschutz vom 10.11.1977. Vom 26. November 2014. (KABl. S. 260)	89
Nr. 52 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes für die Diakonie Hessen zur Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD (MVG-Anwendungsgesetz Diakonie – MVG.DW). Vom 26. November 2014. (KABl. S. 259)	89

Evangelische Kirche der Pfalz

Nr. 53 - Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Geistlichen sowie ihrer Hinterbliebenen (Pfarrbesoldungsgesetz – PfBesG). Vom 22. November 2014. (ABl. S. 122)	89
Nr. 54 - Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bildung von Gesamtkirchengemeinden. Vom 22. November 2014. (ABl. S. 122)	90
Nr. 55 - Gesetz zur Änderung mitarbeitervertretungsrechtlicher Vorschriften. Vom 22. November 2014. (ABl. S. 123)	90

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 56 - Kirchengesetz zur Neufassung des Ausführungsgesetzes zum Disziplinalgesetz und zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes. Vom 16. November 2014 (ABl. S. A286)	92
Nr. 57 - Kirchengesetz zur Änderung des Landeskirchlichen Mitarbeitergesetzes und des Landeskirchlichen Mitarbeiterergänzungsgesetzes. Vom 16. November 2014. (ABl. S. A287)	93
Nr. 58 - Kirchengesetz zur Zustimmung zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 und Änderung des Anwendungsgesetzes. Vom 16. November 2014. (ABl. S. A292)	98

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannovers - Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung	99
---	----

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 43* - Satzung des Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik (GEP), gemeinnützige GmbH. Vom 14. September 2012.

Präambel

In der Überzeugung, dass evangelische Publizistik eine Funktion der Kirche ist, in allen ihren Arbeitszweigen an der Erfüllung des Auftrages teilnimmt, dem die Kirche verpflichtet ist, das Zeugnis und den Dienst der Kirchen in der Öffentlichkeit geltend macht sowie den Gliedern der Kirchen zum Verständnis wichtiger Vorgänge in der Christenheit verhilft, in der Bindung an das Evangelium eigenständige Entscheidungsfreiheit und kirchliche Verpflichtung in gleicher Weise umfasst, als Gemeinschaftsaufgabe im Sinne der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrzunehmen ist, bei der die Träger publizistischer Arbeit aus den gliedkirchlichen, regionalen, gesamt-kirchlichen, freikirchlichen und ökumenischen Bereichen zusammenarbeiten, wird in Fortführung der Aufgaben des früheren GEP e.V. die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma
Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik (GEP), gemeinnützige GmbH.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Im Sinne der Präambel hat die Gesellschaft den Auftrag, publizistische Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer Gliedkirchen, Werke und Einrichtungen sowie der evangelischen Freikirchen wahrzunehmen und zu fördern. Sie arbeitet mit den publizistischen Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer Gliedkirchen, der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und der Freikirchen zusammen.
- (2) Im Rahmen der Inhalte der Präambel gehören zu den Aufgaben der Gesellschaft insbesondere:
 1. Wahrnehmung publizistischer Aufgaben in den Bereichen Buch und Zeitschriften, Hörfunk, Fernsehen, Film, AV-Medien und digitale Medien;
 2. Medienpädagogik und Öffentlichkeitsarbeit;
 3. Mitwirkung an medienpolitischen Stellungnahmen;

4. Beobachtung und Begleitung der Entwicklungen in den Bereichen Telekommunikation und Medientechnologie;
5. Erarbeitung, Förderung und Koordination publizistischer Aktivitäten der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer Gliedkirchen, Werke und Einrichtungen sowie der evangelischen Freikirchen;
6. Beratung der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer Gliedkirchen, Werke und Einrichtungen sowie der evangelischen Freikirchen in publizistischen und medienrechtlichen Angelegenheiten sowie in Grundfragen der Kommunikation;
7. Aus-, Fort- und Weiterbildung für Journalismus und Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Die Gesellschaft kann zur Wahrnehmung dieser Aufgaben insbesondere

1. Publikationen wie Nachrichten- und Informationsdienste, Zeitschriften und Medienliteratur sowie Online-Plattformen und digitale Produkte herausgeben, herstellen und verbreiten und eine Nachrichtenagentur betreiben;
2. Hörfunk- und Fernsehbeiträge entwickeln;
3. Verlagsdienstleistungen und Cerperale Publishing in allen technisch möglichen Formen (analog, digital u.a.) erbringen;
4. medienpraktische und medienpolitische Konzepte entwickeln sowie öffentliche Stellungnahmen zu Fragen der Medien und der Medienpolitik abgeben;
5. Veranstaltungen, Seminare, Kurse und Projekte sowie Marketing- und Werbemaßnahmen durchführen;
6. Ausbildungseinrichtungen im Medienbereich betreiben und an Auszubildende dieser Einrichtungen Stipendien vergeben.

(4) Im Rahmen ihrer Aufgaben arbeitet die Gesellschaft mit anderen Trägern evangelischer Publizistik zusammen. Sie kann zu diesem Zweck durch Vereinbarungen insbesondere publizistische Aufgaben dieser Träger übernehmen oder ihnen publizistische Aufgaben übertragen, mit ihnen gemeinsam oder allein neue publizistische Einrichtungen gründen oder sich an bestehenden publizistischen Einrichtungen beteiligen. Desgleichen kann sie Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit mit publizistischen Einrichtungen im Bereich der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) abschließen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen

aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Es erfolgen keine Gewinnausschüttungen der Gesellschaft.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.035.500.

§ 5 Anteilsübertragung

Die Übertragung von Geschäftsanteilen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschaft, dies gilt nicht für den Fall der Abtretung eines Geschäftsanteils an einen anderen Gesellschafter.

§ 6 Dauer, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger und im Amtsblatt der EKD.

§ 7 Geschäftsführung, Vertretung

(1) Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch Personen vertreten, die mit der Geschäftsführung beauftragt sind. Ist nur eine Person bestellt, so hat sie die Einzelvertretungsbefugnis. In den anderen Fällen wird die Gesellschaft durch zwei bestellte Personen gemeinschaftlich oder durch eine der bestellten Personen in Gemeinschaft mit einem Prokuristen oder einer Prokuristin vertreten; die Erteilung einer Einzelvertretungsbefugnis ist zulässig. Die Bezeichnung der mit der Geschäftsführung beauftragten Person lautet "Direktor" oder "Direktorin". Bei mehreren bestellten Personen gilt dies für die vom Aufsichtsrat mit dem Vorsitz der Geschäftsführung beauftragte Person.

(2) Mit der Geschäftsführung beauftragte Personen können durch Aufsichtsratsbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(3) Die Vertretungsregelung gilt für Liquidatoren entsprechend.

§ 8 Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Mit der Geschäftsführung beauftragte Personen sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dieser Satzung, den Geschäftsordnungen sowie den Beschlüssen des Aufsichtsrats zu führen.

(2) Sie leiten die Arbeit der Gesellschaft im Rahmen der Grundsatzentscheidungen des Aufsichtsrats.

(3) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, in der die Aufgaben der Geschäftsführung näher geregelt sind.

(4) Für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, und insbesondere für die in der Geschäftsordnung genannten zustimmungs-

pflichtigen Geschäfte, bedarf es der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 9 Aufsichtsrat

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Auf den Aufsichtsrat finden aktienrechtliche Vorschriften weder direkt noch über § 52 GmbHG Anwendung.

§ 10 Zusammensetzung und Amtszeit

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünfzehn Mitgliedern. Sechs Mitglieder werden von der Kirchenkonferenz der EKD entsandt. Vier Mitglieder werden vom Rat der EKD entsandt. Ein Mitglied wird durch das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. entsandt. Ein weiteres Mitglied wird durch gemeinsamen Beschluss des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden, des Bundes Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland und der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland entsandt. Die übrigen drei Mitglieder sollen unabhängige Fachleute aus dem Bereich Medien sein und werden vom Rat der EKD entsandt. Eine Stellvertretung ist unzulässig.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für fünf Jahre entsandt.

(3) Die Aufsichtsratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit jeweils durch die nach Absatz 1 Zuständigen abberufen werden. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf der Amtszeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Direktor oder der Direktorin der Gesellschaft sein Amt niederlegen. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist unverzüglich eine Nachfolge gemäß Absatz 1 zu berufen.

(4) Wird ein Mitglied des Aufsichtsrats während der laufenden Amtszeit des Aufsichtsrats berufen, so erfolgt die Berufung für den Rest der Amtszeit.

§ 11 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung. Ihm sind ferner sämtliche Aufgaben der Gesellschafterversammlung übertragen, soweit ihr diese nicht gemäß § 19 vorbehalten sind. Zu den ihm von der Gesellschafterversammlung übertragenen Befugnissen zählen insbesondere:

1. die Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplans (mit Stellenplan) sowie der Finanzplanung (§ 20);
2. die Berufung und Abberufung von mit der Geschäftsführung beauftragten Personen;
3. die Bestellung eines Prokuristen oder einer Prokuristin;
4. die Verabschiedung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und die Aufstellung eines Katalogs zustimmungspflichtiger Geschäftsführungsmaßnahmen sowie die Erteilung der Zustimmung zu solchen Maßnahmen im konkreten Einzelfall;
5. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
6. Bestellung von Personen für die Prüfung des Jahresabschlusses;

7. Entlastung von mit der Geschäftsführung beauftragten Personen.

(2) Der Aufsichtsrat bestimmt die publizistischen Grundsätze und Regeln, die für die Arbeit der Gesellschaft maßgebend sind. Er kann verbindliche Rahmenrichtlinien für das Handeln der Geschäftsführung aufstellen.

(3) Der Aufsichtsrat kann

1. alle Bücher und Unterlagen der Gesellschaft einsehen und prüfen,
2. unabhängige Sachverständige auf Kosten der Gesellschaft hinzuziehen.

(4) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Über die Arbeit der Ausschüsse ist dem Aufsichtsrat regelmäßig zu berichten. An allen Sitzungen des Aufsichtsrats nimmt der Direktor oder die Direktorin der Gesellschaft teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt, ferner können Gäste auf Einladung des vorsitzenden Mitglieds teilnehmen. Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung mit weiteren Regelungen über die Führung seiner Geschäfte beschließen.

§ 12 Vorsitz des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied. Hierbei ist das Einvernehmen mit dem Rat der EKD herzustellen. Für die Vertretung des oder der Vorsitzenden im Falle der Verhinderung oder der Vakanz ist eine Stellvertretung zu wählen.

(2) Aufgaben des vorsitzenden Mitglieds sind die Leitung der Sitzungen des Aufsichtsrats und die Vertretung der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung.

§ 13 Beschlussfassung

(1) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(2) Der Aufsichtsrat entscheidet in Sitzungen. Diese werden von dem vorsitzenden Mitglied einberufen. Es hat eine Sitzung mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen einzuberufen, wenn eine der mit der Geschäftsführung betrauten Personen oder ein Mitglied des Aufsichtsrats es verlangt. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Außerhalb von Sitzungen kann die Beschlussfassung schriftlich (darunter fallen auch Telefax und E-Mail) sowie fernmündlich durchgeführt werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

(4) Der Aufsichtsrat muss regelmäßig, mindestens dreimal jährlich ordentliche Sitzungen abhalten. Für außerordentliche Sitzungen gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 ohne Mindestfrist für die Einladung.

§ 14 Niederschrift der Sitzungen und der Beschlüsse

(1) Über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem vorsitzenden Mitglied und von der Person, die die Niederschrift fertigt, zu unterzeichnen ist.

(2) In den Niederschriften über Sitzungen sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben.

(3) In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, sind Tag und Art der Beschlussfassung, die Beschließenden sowie der Inhalt der Beschlüsse anzugeben.

(4) Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.

§ 15 Aufwendungsersatz

Jedem Mitglied des Aufsichtsrats sind die Aufwendungen, die es für seine Tätigkeit im Aufsichtsrat hat, zu ersetzen. Ein Vergütungsanspruch ist hingegen ausgeschlossen.

§ 16 Verschwiegenheitspflicht

(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angelegenheiten der Gesellschaft zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden. Diese Pflicht besteht auch nach der Beendigung der Tätigkeit für den Aufsichtsrat fort.

(2) Alle die Gesellschaft betreffenden Unterlagen sind sorgfältig aufzubewahren oder, falls die Aufbewahrung unter Berücksichtigung der Belange der Gesellschaft nicht erforderlich ist, gewissenhaft zu vernichten. Bei Beendigung der Tätigkeit für den Aufsichtsrat sind die vorhandenen Unterlagen dem oder der Vorsitzenden des Aufsichtsrats auszuhändigen. Sie werden an die jeweilige Nachfolge übergeben.

§ 17 Entlastung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat wird jährlich durch die Gesellschafter entlastet.

§ 18 Gesellschafterversammlungen

Gesellschafterversammlungen werden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr einberufen. Gesellschafterbeschlüsse sind in einer Niederschrift aufzunehmen, zu unterzeichnen und dem vorsitzenden Mitglied des Aufsichtsrats zu übermitteln. Nähere Bestimmungen zu Gesellschafterversammlungen und Beschlussfassungen können durch Gesellschafterbeschluss festgelegt werden.

§ 19 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Der Gesellschafterversammlung sind Entscheidungen in folgenden Angelegenheit vorbehalten:

1. Entlastung des Aufsichtsrats (§ 17);
2. Änderungen dieser Satzung, insbesondere Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen (§ 22);

3. Auflösung der Gesellschaft (§ 23).

§ 20 Finanzplanung, Einlagen der Gesellschafter

(1) Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung einen Finanzplan zu erstellen. Die mittelfristige Finanzplanung und der jährliche Finanzplan sind dem Aufsichtsrat vorzulegen.

(2) In den Finanzplan sind alle zu erwartenden Finanzmittel und der Finanzbedarf aufzunehmen.

(3) Über den Finanzplan hat der Aufsichtsrat durch Beschluss zu entscheiden.

(4) Soweit der verabschiedete Finanzplan seitens der Gesellschafter die Zuführung finanzieller Mittel vorsieht, ohne die die Gesellschaft ihre in § 2 bezeichneten Aufgaben nicht wahrnehmen kann, handelt es sich um Gesellschaftereinlagen. Die Entscheidung über die Bereitstellung von Gesellschaftereinlagen obliegt allein den einzelnen Gesellschaftern. Die Entscheidung über die handelsrechtliche Behandlung der Gesellschaftereinlagen wird im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses (§ 11 Abs. 1 Nr. 5) getroffen.

§ 21 Jahresabschluss

(1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen.

(2) Der Aufsichtsrat hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.

§ 22 Satzungsänderung

Die Satzung kann von der Gesellschafterversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen geändert werden. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Rates der EKD.

§ 23 Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des gemeinnützigen oder kirchlichen Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft an die EKD als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 2 und 3 dieser Satzung zu verwenden.

§ 24 Gerichtsstand/Salvatorische Klausel

(1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dieser Satzung ergeben, ist der Sitz der Gesellschaft.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Gesellschafter sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine dem Sinn und Zweck dieser Satzung entsprechende Bestimmung zu ersetzen.

Mitglieder des GEP-Aufsichtsrates

	Name	
1	Landesbischof Dr. Ulrich Fischer, Evangelische Landeskirche in Baden, Vorsitzender von GEP-Gesellschafterversammlung und GEP-Verwaltungsrat, Mitglied im Rat	Berufung: Rat der EKD
2	Präsident Dr. Hans Ulrich Anke, Kirchenamt der EKD	Berufung: Rat der EKD
3	OKR Dr. Michael Brinkmann, Kirchenamt der EKD, Leiter Referat Medien, Publizistik und Öffentlichkeitsarbeit	Berufung: Rat der EKD
4	Fernsehredakteur Uwe Michelsen, Norddeutscher Rundfunk, Mitglied im Rat der EKD	Berufung: Rat der EKD
5	OKR Dr. Claus Meier, Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern	Berufung: Kirchenkonferenz der EKD
6	Vizepräsident Christian Dräger, Evangelische Kirche im Rheinland	Berufung: Kirchenkonferenz der EKD
7	Kirchenpräsident Joachim Liebig, Evangelische Landeskirche Anhalts	Berufung: Kirchenkonferenz der EKD
8	OKRin Karin Kessel, Evangelische Kirche der Pfalz	Berufung: Kirchenkonferenz der EKD
9	Landesbischof Ralf Meister, Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers	Berufung: Kirchenkonferenz der EKD
10	Kirchenpräsident Dr. Volker Jung, Evangelische Kirche in Hessen und Nassau	Berufung: Kirchenkonferenz der EKD
11	Birgit Wentzien, Chefredakteurin Deutschlandfunk	Medienexpertin
12	Tim Arnold, ProSiebenSaU Media AG, Senior Vice President Political, Strategy	Medienexperte
13	Sabine Roszbach, Direktorin des NDR Landesfunkhauses Hamburg	Medienexpertin
14	Pastor Friedrich Schneider, Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland KdöR	Freikirchliches Mitglied
15	Präsidentin Cornelia Füllkrug-Weitzel, Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V., "Brot für die Weit"\Evangelischer Entwicklungsdienst	Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung
Gast	Direktorin Marlehn Thieme, Deutsche Bank Stiftung, Mitglied im Rat der EKD	Beratendes Mitglied

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Nr. 44* - Besoldungserhöhung 2014. Vom 25. Juni 2014.

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland beschließt gem. § 6 Abs. 3 Satz 4 der Verordnung über die Besoldung der Kirchenbeamten in der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtenbesoldungsordnung) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. März 2013 (ABl. EKD 2013 S. 83) und § 6 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Besoldung der Pfarrer in der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrbesoldungsordnung) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. März 2013 (ABl. EKD 2013 S. 76), die Besoldungserhöhungen, die der Bund ab 1. März 2014 und 1. März 2015 im Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2014/2015 vorsieht¹, ohne Veränderung des aktuellen Bemessungssatzes für die Kirchenbeam-

tinnen und Kirchenbeamten, Pfarrerinnen und Pfarrer und Versorgungsempfängerinnen und -empfänger der UEK, der ehemaligen EKU sowie derjenigen Gliedkirchen der UEK, die die Pfarrbesoldungsordnung und Kirchenbeamtenbesoldungsordnung der UEK ohne abweichende Besoldungstabellen anwenden, mit Wirkung ab 1. September 2014 zu übernehmen. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Verabschiedung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2014/2015 durch den Deutschen Bundestag².

Berlin, den 25. Juni 2014

**Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Christian S c h a d

¹ BGBl. 2014 Teil I Nr. 54 S. 1775 ff

² 25.11.2014 (BGBl. 2014 Teil I Nr. 54 S. 1772 ff)

C. Aus den Gliedkirchen

Bremische Evangelische Kirche

Nr. 45 - Kirchengesetz zur Reform des Mitarbeitervertretungsrechts. Vom 26. November 2014. (GVM S. 68)

Der Kirchentag hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD

Dem Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG-EKD) vom 12. November 2013 (ABl. EKD S. 425) wird zugestimmt.

Artikel 2 Ausführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD § 1 (Zu § 2 Absatz 2 MVG-EKD)

Das Mitarbeitervertretungsgesetz gilt nicht für Pfarrer und Pfarrerinnen sowie Vikare und Vikarinnen.

§ 2 (Zu § 5 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 MVG-EKD)

(1) In der Bremischen Evangelischen Kirche können für einzelne Gruppen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen gesonderte Mitarbeitervertretungen gebildet werden. Das Nähere regelt der Kirchenausschuss unter Beteiligung des Gesamtausschusses durch Verordnung.

(2) In Einrichtungen der Diakonie, die gemäß § 6 Absatz 1 MVG-EKD miteinander verbunden sind, kann die Bildung einer Gemeinsamen Mitarbeitervertretung durch Dienstvereinbarung vereinbart werden. In der Dienstvereinbarung sind die Bildung und die Zusammensetzung zu regeln. Die Dienstvereinbarung kann nur mit Wirkung für die nächste Amtszeit gekündigt werden.

§ 3 (Zu § 7 Absatz 1 MVG-EKD)

Bei der Einberufung der Mitarbeiterversammlung zur Bildung eines Wahlvorstandes soll die Dienststellenleitung mit dem Gesamtausschuss zusammenwirken.

§ 4 (Zu § 11 Absatz 1 Satz 4 MVG-EKD)

In den Gemeinden und gesamtkirchlichen Einrichtungen der Bremischen Evangelischen Kirche kann für Dienststellen mit in der Regel nicht mehr als 150 Wahlberechtigten das vereinfachte Wahlverfahren durchgeführt werden.

§ 5 (Zu § 30 Absatz 2 Satz 2 MVG-EKD)

Äußert sich die Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen nicht, gilt die Zustimmung als erteilt, sofern der Antrag der Mitarbeitervertretung einen entsprechenden Hinweis enthält.

§ 6 (Zu § 31 Absatz 5 Satz 1 MVG-EKD)

In der Regel findet die Mitarbeiterversammlung in zwei Teilen statt, einem Teil unter Beteiligung der Dienststellenleitung und einem Teil unter Ausschluss der Dienststellenleitung.

§ 7 (Zu § 33 Absatz 2 MVG-EKD)

Die Mitarbeitervertretung kann bei der Dienststellenleitung im Einzelfall beantragen, dass ein Mitglied des Gesamtausschusses zu der Besprechung hinzugezogen wird.

§ 8 (Zu § 54 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 MVG-EKD)

(1) Im Bereich der Bremischen Evangelischen Kirche und des Diakonischen Werkes Bremen besteht jeweils eine Mitarbeitervertreterversammlung, die mindestens einmal in jedem Jahr zusammenkommt. In die Mitarbeitervertreterversammlung entsendet jede Mitarbeitervertretung ein Mitglied, das nach einer regelmäßigen Neuwahl der Mitarbeitervertretungen bis zum 15. Juni des jeweiligen Jahres zu wählen ist. Der oder die Vorsitzende der bisherigen Mitarbeitervertreterversammlung beruft die Mitarbeitervertreterversammlung zu ihrer konstituierenden Sitzung ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des oder der Vorsitzenden.

(2) Die Mitarbeitervertreterversammlung erörtert arbeits-, dienst- und mitarbeitervertretungsrechtliche Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, sofern hierfür nicht andere Stellen zuständig sind. Die Mitarbeitervertreterversammlung wählt jeweils für ihren Bereich aus ihrer Mitte einen Gesamtausschuss, der aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern besteht.

(3) Wird kein Mitglied der Gesamtmitarbeitervertretung in den Gesamtausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche gewählt, kann die Gesamtmitarbeitervertretung ein Mitglied in den Gesamtausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche entsenden. Die Gesamtschwerbehindertenvertretung hat das Recht, an den Sitzungen des Gesamtausschusses der Bremischen Evangelischen Kirche mit einem Mitglied mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Der Gesamtausschuss wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende, der oder die gleichzeitig den Vorsitz in der Mitarbeitervertreterversammlung hat, einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin sowie einen Protokoll-

fürer oder eine Protokollführerin. Diese Personen sollen verschiedenen Berufsgruppen angehören.

(5) Erlischt die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung, so erlischt auch die Mitgliedschaft im Gesamtausschuss.

(6) Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Gesamtausschusses erfolgt eine Freistellung von der dienstlichen Tätigkeit im erforderlichen Umfang, mindestens jedoch im Umfang der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter. Über die Freistellung entscheidet der Kirchenausschuss bzw. das Diakonische Werk Bremen im Einvernehmen mit dem Anstellungsträger.

(7) Die Bremische Evangelische Kirche und das Diakonische Werk Bremen tragen jeweils für ihren Gesamtausschuss die erforderlichen Kosten im Sinne des § 30 MVG-EKD und erstatten den Anstellungsträgern in ihrem Bereich die anteiligen Personalkosten der freigestellten Mitglieder des jeweiligen Gesamtausschusses.

(8) Der Gesamtausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 (Zu § 55 MVG-EKD)

(1) Der Gesamtausschuss hat folgende Aufgaben:

a) Beratung, Unterstützung und Information der Mitarbeitervertretungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten,

b) Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitarbeitervertretungen sowie Förderung der Fortbildung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen,

c) Erörterung arbeits-, dienst- und mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, sofern hierfür nicht andere Stellen zuständig sind,

d) Abgabe von Stellungnahmen zu beabsichtigten kirchengesetzlichen Regelungen im Arbeitsrecht,

e) Mitwirkung bei der Besetzung der Kirchengerichte nach § 57 MVG-EKD,

f) Mitwirkung bei der Klärung der zusätzlichen Bedarfswfälle des vereinfachten Wahlverfahrens,

g) Beratung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, in deren Dienststelle keine Mitarbeitervertretung besteht,

h) Beratung von schwerbehinderten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in Dienststellen, in denen es keine Vertrauensperson nach § 50 Absatz 1 Satz 1 MVG-EKD gibt, mit der Maßgabe, dass der Gesamtausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche diese Aufgabe der Gesamtschwerbehindertenvertretung übertragen kann,

i) Teilnahme an Besprechungen nach § 33 Absatz 2 MVG-EKD.

(2) Der Gesamtausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche wird auf Antrag einer Mitarbeitervertretung tätig, wenn zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung eine Einigung nicht zu Stande kommt, weil der Kirchenausschuss eine erforderliche Genehmigung versagt. Insofern gilt der Kirchenausschuss gegenüber dem Gesamtausschuss als Dienststellenleitung, der Gesamtausschuss gegenüber dem

Kirchenausschuss als Mitarbeitervertretung im Sinne des MVG-EKD. Die Bestimmungen des MVG-EKD über die Dienststellenleitung und über die Mitarbeitervertretung sowie deren Mitglieder finden entsprechende Anwendung.

(3) Der Gesamtausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche bestimmt mit bei

a) Inhalt und Verwendung von Personalfragebogen und sonstigen Fragebogen der Bremischen Evangelischen Kirche zur Erhebung personenbezogener Daten, soweit nicht eine gesetzliche Regelung besteht,

b) Bestellung und Abberufung von Vertrauens- und Betriebsärzten und -ärztinnen für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die unter den Geltungsbereich des MVG-EKD fallen, sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit.

§ 39 Buchstabe a und § 40 Buchstabe a MVG-EKD finden für diesen Bereich insoweit keine Anwendung.

(4) Der Kirchenausschuss unterrichtet den Gesamtausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche rechtzeitig und umfassend in allen Angelegenheiten, die die schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen als Gruppe berühren.

(5) Der Gesamtausschuss kann dem Kirchenausschuss Anregungen zur Verbesserung des Mitarbeitervertretungsrechts zuleiten.

§ 10 (Zu § 57 MVG-EKD)

(1) In der Bremischen Evangelischen Kirche wird für den kirchlichen und diakonischen Bereich ein gemeinsames Kirchengeschichtsbildungsgremium gebildet. Für den kirchlichen Bereich und für den diakonischen Bereich wird die erforderliche Anzahl von Kammern gebildet.

(2) Für das Kirchengeschichtsbildungsgremium wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Der Kirchenausschuss regelt das Nähere durch Verordnung.

§ 11 (Zu § 58 Absatz 5 MVG-EKD)

(1) Die Mitglieder der Kammern beruft der Kirchenausschuss. Die Kammern bestehen aus einem oder einer Vorsitzenden und zwei beisitzenden Mitgliedern. Für jedes Mitglied werden höchstens zwei Stellvertretungen berufen, deren Reihenfolge zu bestimmen ist.

(2) Der oder die Vorsitzende der Kammer für den kirchlichen Bereich sowie die Stellvertretungen werden vom Kirchenausschuss im Einvernehmen mit dem Gesamtausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche benannt. Ein beisitzendes Mitglied sowie dessen Stellvertretungen werden vom Kirchenausschuss, das andere beisitzende Mitglied sowie dessen Stellvertretungen werden vom Gesamtausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche benannt.

(3) Der oder die Vorsitzende der Kammer für den diakonischen Bereich sowie die Stellvertretungen werden vom Diakonischen Werk Bremen im Einvernehmen mit dem Gesamtausschuss des Diakonischen Werkes Bremen benannt. Ein beisitzendes Mitglied sowie dessen Stellvertretungen werden vom Diakonischen Werk Bremen, das andere beisitzende Mitglied sowie dessen Stellvertretungen werden vom Gesamtausschuss des Diakonischen Werkes Bremen benannt.

(4) Die Stellvertretungen der beisitzenden Mitglieder dürfen nicht derselben Dienststelle angehören wie die beisitzenden Mitglieder. Die beisitzenden Mitglieder müssen sich vertreten lassen, wenn Angelegenheiten der eigenen Dienststelle zu entscheiden sind.

(5) Kommt ein Einvernehmen über die Besetzung nicht zu Stande, entscheidet auf Antrag der oder die Vorsitzende des Gerichts der Bremischen Evangelischen Kirche.

§ 12 (Zu § 59 MVG-EKD)

Den Mitgliedern des Kirchengeschichtsbildungsgremiums sind ihre Auslagen zu erstatten. Das Nähere regelt der Kirchenausschuss durch Verordnung.

§ 13 (Zu § 60 Absatz 8 MVG-EKD)

Ein rechtskräftiger kirchengeschichtlicher Beschluss wird nötigenfalls vom Kirchenausschuss durchgesetzt. Das Diakonische Werk Bremen hat einem rechtskräftigen kirchengeschichtlichen Beschluss mit satzungsmäßigen Mitteln Geltung zu verschaffen.

Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Das Zweite Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG-EKD) tritt in der Bremischen Evangelischen Kirche mit dem vom Rat der EKD durch Verordnung bestimmten Tag in Kraft. Gleichzeitig treten das Kirchengesetz der Bremischen Evangelischen Kirche zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG.BEK) vom 24.11.2005 (GVM Nr. 2 S. 149), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14.3.2013 (GVM Nr. 1 S. 7), und die Wahlordnung zum Kirchengesetz der Bremischen Evangelischen Kirche zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 17.3.2011 (GVM Nr. 1 S. 172) außer Kraft.

Bremen, den 26. November 2014

Bosse
(Präsidentin)

Brahms
(Schriftführer)

Nr. 46 - Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerververtretungsgesetzes. Vom 27. November 2014. (GVM S. 72)

Der Kirchentag hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Pfarrerververtretungsgesetzes

Das Pfarrerververtretungsgesetz vom 24.11.1999 (GVM Nr. 2 S. 3), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 15.5.2013 (GVM Nr. 1 S. 8) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Pfarrervertretung ist die Vertretung der im aktiven Dienst stehenden Pfarrerinnen und Pfarrer in einem Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit, der Pfarrerinnen und Pfarrer in einem kirchenrechtlichen Dienstvertragsverhältnis, der Pfarrerinnen und Pfarrer in einem Pfarrerdienstverhältnis auf Probe, der Pfarrerinnen und Pfarrer im Entscheidungsdienst sowie der Vikarinnen und Vikare. Der Pfarrervertretung wird die Vertretung der schwerbehinderten Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der schwerbehinderten Vikarinnen und Vikare mit übertragen.“
2. In § 3 Absatz 2 werden die Wörter „Pfarrerinnen und Pfarrer“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt gefasst:
„§ 4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit
(1) Wahlberechtigt sind alle Personen, die von der Pfarrervertretung vertreten werden (§ 2 Absatz 1).
(2) Nicht wahlberechtigt sind Personen, die am Wahltag länger als sechs Monate beurlaubt sind; dies gilt nicht für Personen in der Elternzeit.“

- (3) Nicht wählbar sind
 - a) Pfarrerinnen und Pfarrer, die Mitglied des Kirchenausschusses sind,
 - b) Pfarrerinnen und Pfarrer, die vom Kirchenausschuss mit Leitungsaufgaben beauftragt wurden, sowie
 - c) Vikarinnen und Vikare.“
4. In § 7 Absatz 1 wird nach der Angabe „§ 4 Absatz 3“ die Angabe „Buchstabe a und b“ eingefügt.
5. § 11 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Sie achten darauf, dass alle von der Pfarrervertretung vertretenen Personen nach Recht und Billigkeit behandelt werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

B r e m e n, den 27. November 2014

B o s s e
(Präsidentin)

B r a h m s
(Schriftführer)

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 47 - Kirchengesetz zur Aufhebung der Altersgrenze für die Wählbarkeit in den Kirchenvorstand (33. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung). Vom 25. November 2014. (KABl. S. 254)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 25. November 2014 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19), zuletzt geändert durch das 32. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung vom 27. November 2012 (KABl. S. 321), wird wie folgt geändert:

Artikel 18 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Wählbar ist jedes Gemeindeglied, das am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K a s s e l, den 2. Dezember 2014

Dr. H e i n
Bischof

Nr. 48 - Kirchengesetz über die Besetzung von Gemeindepfarrstellen in Kirchspielen (34. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung). Vom 25. November 2014. (KABl. S. 254)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 25. November 2014 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Aufhebung der Altersgrenze für die Wählbarkeit in den Kirchenvorstand vom 25. November 2014 (33. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung, KABl. S. 254), wird wie folgt geändert:

In Artikel 33 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Pfarramt“ die Wörter „oder mehrere Pfarrämter“ eingefügt.

Artikel 2

Das Kirchengesetz über die Besetzung von Gemeindepfarrstellen vom 19. März 1969 (KABl. S. 23), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Regelung der Ausbildung und des Dienstes der Pfarrverwalter vom 28. November 2006 (KABl. 2007 S. 34), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige einzige Satz wird Absatz 1. In diesem Absatz werden nach dem Wort „Kirchspiel“ die Wörter „ohne weitere Pfarrstellen“ eingefügt.

2. Es wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„In Kirchspielen mit mehreren Pfarrstellen findet § 3 Absatz 1 auf jede Pfarrstelle gesondert Anwendung. In diesen Fällen entscheiden im Verfahren zur Besetzung einer Pfarrstelle diejenigen Kirchenvorstände, deren Kirchengemeinden von dieser Pfarrstelle versorgt werden; die Mitglieder der übrigen Kirchenvorstände des Kirchspiels nehmen an der Sitzung mit beratender Stimme teil.“

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K a s s e l, den 2. Dezember 2014

Dr. H e i n
Bischof

Nr. 49 - Kirchengesetz über die Abschaffung der Bestätigung für gewählte Vorsitzende im Kirchenvorstand (35. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung). Vom 25. November 2014. (KABl. S. 255)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 25. November 2014 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz über die Besetzung von Gemeindepfarrstellen in Kirchspielen vom 25. November 2014 (34. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung, KABl. S. 254) wird wie folgt geändert:

In Artikel 28 Absatz 1 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Satz gestrichen.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K a s s e l, den 2. Dezember 2014

Dr. H e i n
Bischof

Nr. 50 - Zustimmungs- und Ausführungsgesetz zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der EKD 2013. Vom 26. November 2014. (KABl. S. 258)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Zustimmung

(1) Dem Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG-EKD) vom 12. November 2013 (ABl. EKD S. 425) wird zugestimmt.

(2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Zustimmung gemäß Artikel 10a Absatz 2 Buchstabe c der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären.

Artikel 2 Ausführungsgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der EKD (AG.MVG.EKD)

§ 1 (zu § 2 Absatz 2 MVG-EKD)

Pfarrer und Pfarrerinnen, Personen in der Ausbildung oder Vorbereitung für den pfarramtlichen Dienst, Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen sowie Mitglieder des Landeskirchenamtes sind nicht Mitarbeitende im Sinne des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013. Dies gilt auch für die Lehrenden an kirchlichen Hoch- und Fachhochschulen im Rahmen ihrer Lehrtätigkeit.

§ 2 (zu § 5 MVG-EKD)

(1) Für alle kirchlichen Dienststellen im Bereich eines Kirchenkreises wird eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet. Einrichtungen, die Aufgaben im Bereich mehrerer Kirchenkreise wahrnehmen, sind der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises zugeordnet, in dem der Rechtsträger seinen Sitz hat.

(2) In Dienststellen mit mehr als 20 Mitarbeitenden kann im Einvernehmen von Dienststellenleitung und der Mehrheit der Mitarbeitenden auf Antrag eines der Beteiligten mit Zustimmung des Landeskirchenamtes eine eigene Mitarbeitervertretung für die Dauer einer Amtszeit gebildet werden. Ferner kann im Rahmen einer Wahlgemeinschaft mit Zustimmung des Landeskirchenamtes eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung für mehrere benachbarte Dienststellen oder mehrere benachbarte Kirchenkreise mit insgesamt mehr als 20 Mitarbeitenden für die Dauer einer Amtszeit gebildet werden, wenn im Einvernehmen der beteiligten Dienststellenleitungen und den jeweiligen Mehrheiten der Mitarbeitenden dies auf Antrag eines der Beteiligten schriftlich festgelegt worden ist. Das Landeskirchenamt kann seine Zustimmung insbesondere

verweigern, wenn die Arbeitsfähigkeit einer Mitarbeitervertretung der übrigen Mitarbeitenden nicht gewährleistet ist.

(3) Für landeskirchliche Dienststellen werden Gemeinsame Mitarbeitervertretungen nach Maßgabe einer Verordnung des Landeskirchenamtes gebildet. Diese Verordnung kann auch bestimmen, dass Mitarbeitende einer landeskirchlichen Einrichtung an den Wahlen zu einer Mitarbeitervertretung nach diesem Absatz teilnehmen und von dieser vertreten werden.

§ 3 (zu § 30 MVG-EKD)

Für Mitarbeitervertretungen der Kirchenkreise trägt die Kosten der jeweilige Kirchenkreis. Die Dienststellen können für eine Kostenaufteilung untereinander hiervon abweichende Regelungen treffen.

§ 4 (zu § 54 MVG-EKD)

(1) In der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wird ein Gesamtausschuss mit der Bezeichnung „Landeskirchliche Mitarbeitervertretung“ gebildet.

(2) Die Landeskirchliche Mitarbeitervertretung nimmt folgende Aufgaben wahr:

a) Beratung, Unterstützung und Information der Mitarbeitervertretungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten,

b) Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitarbeitervertretungen sowie Förderung der Fortbildung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen,

c) Erörterung arbeits-, dienst- und mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, sofern hierfür nicht andere Stellen zuständig sind,

d) Herstellen des Einvernehmens mit dem Landeskirchenamt über die Berufung des oder der Vorsitzenden der Kammer des Kirchengerichts und seines oder ihres Stellvertreters gemäß § 58 Absatz 3 sowie Benennung der beisitzenden Mitglieder der Mitarbeitenden gemäß § 58 Absatz 4,

e) die Beteiligungsrechte nach §§ 39, 40 wahrzunehmen, wenn ein konkreter Beteiligungstatbestand landeskirchenweit geregelt werden muss und nicht durch die einzelnen Gemeinsamen Mitarbeitervertretungen innerhalb ihrer Dienststellen geregelt werden kann. Die Frist nach § 38 Absatz 3 Satz 1 beträgt drei Monate; im Übrigen gelten § 38 und § 47 entsprechend. Weitere gesetzlich begründete Zuständigkeiten bleiben unberührt.

(3) Der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung ist ferner die Möglichkeit einzuräumen, zu den vom Rat der Landeskirche und vom Landeskirchenamt vorbereiteten allgemeinen Regelungen des Arbeits-, Anstellungs-, Dienst-, Vergütungs- und Besoldungsrechts der kirchlichen Mitarbeitenden sowie zu Gesetzesvorlagen betreffend das Recht der Arbeitsrechtsregelungen und das Mitarbeitervertretungsrecht Stellung zu nehmen. Ihm sind hierfür die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zuzuleiten. Bei Gesetzgebungsverfahren ist die Synode vor der Beschlussfassung über eine Stellungnahme des Gesamtausschusses zu informieren. Entscheidungen der kirchenleitenden Organe in

den in Satz 1 genannten Angelegenheiten sind der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung bekannt zu geben.

(4) Die Landeskirchliche Mitarbeitervertretung besteht aus sieben Personen, die Mitglieder verschiedener Mitarbeitervertretungen sein sollen. Die Vorsitzenden aller Mitarbeitervertretungen werden von der amtierenden Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung, hilfsweise vom Landeskirchenamt, spätestens bis zum 31. Juli nach der regelmäßigen Wahl der Mitarbeitervertretungen zusammengerufen und wählen die Landeskirchliche Mitarbeitervertretung. Die Landeskirchliche Mitarbeitervertretung wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende und tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(5) Eine Freistellung von Mitgliedern der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung kann zwischen Landeskirchenamt und Landeskirchlicher Mitarbeitervertretung vereinbart werden, sofern dies der Umfang des Aufgabengebietes erforderlich macht.

§ 5 (zu § 57 MVG-EKD)

Für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck wird ein Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten mit einer Kammer gebildet.

§ 6 (zu § 58 MVG-EKD)

(1) Die Landessynode beruft die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kirchengerichts. Dabei ist sie an die eingereichten Vorschläge gebunden, es sei denn, die Vorschläge sind zahlenmäßig nicht ausreichend. Vorsitzende und Stellvertreter legen vor dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin der Landeskirche das Gelöbnis in entsprechender Anwendung von § 7 VwGG.EKD in Verbindung mit § 5 KiVwGG ab, die beisitzenden Mitglieder legen das Gelöbnis vor dem oder der Vorsitzenden ab.

(2) Die Abberufung von Mitgliedern des Kirchengerichts erfolgt auf Antrag des Rates der Landeskirche durch das Landeskirchengericht in entsprechender Anwendung des § 9 Absatz 2 Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD.

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft, soweit nicht der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung einen späteren Zeitpunkt bestimmt. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-Anwendungsgesetz MVG.EKD. AG) vom 23.11.2011 (KABl. S. 226) außer Kraft. Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K a s s e l, den 9. Dezember 2014

Dr. He i n
Bischof

Nr. 51 - Kirchengesetz zur Änderung der Verordnung über die Zustimmung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Kirchengesetz der EKD über den Datenschutz vom 10.11.1977. Vom 26. November 2014. (KABl. S. 260)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zustimmung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz vom 10.11.1977 vom 6. Januar 1978, KABl. S. 12, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird die Angabe „§ 10 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz vom 10. November 1977“ durch die Angabe „§ 27 Absatz 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. November 1993“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der oder die Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wird vom Bischof oder von der Bischöfin mit Zustimmung des Rates der Landeskirche bestellt.

(2) Der Bischof oder die Bischöfin kann mit Zustimmung des Rates der Landeskirche die Aufgaben des oder der Beauftragten für den Datenschutz dem oder der Beauftragten für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 9. Dezember 2014

Dr. He in
Bischof

Nr. 52 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes für die Diakonie Hessen zur Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD (MVG-Anwendungsgesetz Diakonie – MVG.DW). Vom 26. November 2014. (KABl. S. 259)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Absatz 1 des Kirchengesetzes für die Diakonie Hessen zur Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD (MVG-Anwendungsgesetz Diakonie – MVG.DW) vom 27. November 2012 (KABl. S. 316) wird wie folgt gefasst:

Bereich der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V. (im Folgenden: Diakonisches Werk) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden und künftigen Bestimmungen.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 16. Juni 2014 in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 9. Dezember 2014

Dr. He in
Bischof

Evangelische Kirche der Pfalz

Nr. 53 - Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Geistlichen sowie ihrer Hinterbliebenen (Pfarrbesoldungsgesetz – PfBesG). Vom 22. November 2014. (ABl. S. 122)

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Geistlichen sowie ihrer Hinterbliebenen (Pfarrbesoldungsgesetz – PfBesG) in der Fassung vom 1.11.2001

(ABl. S. 134), zuletzt geändert am 23.11.2013 (ABl. S. 142), wird wie folgt geändert.

§ 19 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 19

Ist eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Interesse der Landeskirche zum Dienst bei einem kirchlichen Träger oder zur Erfüllung eines kirchlichen Auftrags im Dienst des Staates oder einer seiner Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen beurlaubt, so ist dieser Dienst das für die Versorgung maßgebliche letzte Amt, sofern die Einrichtung, für die die Tätigkeit ausgeübt wird, für die Zeit der Beurlaubung die Versorgungslast in angemessener Höhe übernimmt. Die Fest-

stellung des für die Versorgung maßgeblichen letzten Amtes trifft die Kirchenregierung im Rahmen des Pfarrbesoldungsgesetzes. Sie entscheidet auch über die Angemessenheit der Versorgungslastenerstattung.“

Artikel 2

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 22. November 2014

– Kirchenregierung –
Schad
Kirchenpräsident

Nr. 54 - Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bildung von Gesamtkirchengemeinden. Vom 22. November 2014. (ABl. S. 122)

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Gesetzes über die Bildung von Gesamtkirchengemeinden

Das Gesetz über die Bildung von Gesamtkirchengemeinden in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.7.1985 (ABl. S. 110), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.11.2013 (ABl. S. 144), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird die Angabe „§§ 13 und 14 KV“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 1 und 2 sowie § 14 KV“ ersetzt.

2. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

(1) Eine Gesamtkirchengemeinde kann auch zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach § 2 gebildet werden (Besondere Gesamtkirchengemeinde).

(2) § 3 findet auf die Besondere Gesamtkirchengemeinde Anwendung, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(3) Aus der Mitte der Gesamtkirchenvertretung kann als weiteres Organ ein Vorstand gebildet werden, der aus mindestens drei Personen besteht. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Besonderen Gesamtkirchengemeinde.

(4) Die Satzung muss gewährleisten, dass sich die Organe der Besonderen Gesamtkirchengemeinde nur aus Pfarrerinnen und Pfarrern sowie aus Personen zusammensetzen, die zum Amt der Presbyterin/ des Presbyters wählbar sind. Nicht mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder eines Organs dürfen Geistliche sein. Die Gesamtkirchenvertretung kann weitere Mitglieder berufen, jedoch nicht mehr als ein Fünftel der Zahl der nichtberufenen Mitglieder; Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Näheres zu den Absätzen 1 bis 4 regelt die Satzung der Besonderen Gesamtkirchengemeinde, die der Ge-

nehmigung des Landeskirchenrats bedarf. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 22. November 2014

– Kirchenregierung –
Schad
Kirchenpräsident

Nr. 55 - Gesetz zur Änderung mitarbeitervertretungsrechtlicher Vorschriften. Vom 22. November 2014. (ABl. S. 123)

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Gesetzes über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) (MVG-Pfalz)

Das Gesetz über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) (MVG-Pfalz) vom 30.11.1995 (ABl. S. 199; 1996 S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.5.2013 (ABl. S. 77), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) § 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Zweite Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG-EKD) vom 12. November 2013 (ABl. EKD S. 425) wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) in Geltung gesetzt.“

b) § 5 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Maßgeblich ist die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 9 MVG-EKD.“

c) § 6a wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden nach den Wörtern „des Diakonischen Werkes Pfalz“ die Wörter „und der kirchlichen Einrichtungen in ökumenischer Trägerschaft im Geltungsbereich des MVG-Pfalz“ eingefügt.

bb) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Gesamtausschuss ist auch zuständig für die Träger diakonischer Einrichtungen nach § 2 des Gesetzes über die Diakonie in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) sowie für die kirchlichen Einrichtungen in ökumenischer Trägerschaft, soweit diese das MVG-Pfalz anwenden. § 6b bleibt unberührt.“

cc) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Im Gesamtausschuss sind die diakonischen Einrichtungen sowie die kirchlichen Einrichtungen in ökumenischer Trägerschaft mit höchstens zwei Mitgliedern je Rechtsträger vertreten.“

dd) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „sowie der kirchlichen Einrichtungen in ökumenischer Trägerschaft“ eingefügt.

bbb) In Satz 4 werden nach den Wörtern „des Diakonischen Werkes Pfalz“ die Wörter „und der kirchlichen Einrichtungen in ökumenischer Trägerschaft im Geltungsbereich des MVG-Pfalz“ eingefügt.

d) Nach § 6a wird folgender § 6b eingefügt:

„§ 6b Bildung und Zusammensetzung des Gesamtausschusses für den Bereich der Ökumenischen Sozialstationen in der Diözese Speyer und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) im Geltungsbereich des MVG-Pfalz
(Zu § 54 Absatz 1 MVG-EKD)

Für die Ökumenischen Sozialstationen in der Diözese Speyer und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), die das MVG-Pfalz anwenden, wird ein Gesamtausschuss gebildet, der aus sieben Mitgliedern besteht. Diese werden von den Vorsitzenden der vorhandenen Mitarbeitervertretungen gewählt. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Wahl der Mitglieder des Gesamtausschusses für den Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) nach der von der Kirchenregierung gemäß § 4 Satz 2 zu erlassenden Wahlordnung entsprechend.“

e) § 7 a wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden nach den Wörtern „des Diakonischen Werkes Pfalz“ die Wörter „und der kirchlichen Einrichtungen in ökumenischer Trägerschaft im Geltungsbereich des MVG-Pfalz“ eingefügt.

bb) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sie ist auch zuständig für die Träger diakonischer Einrichtungen nach § 2 des Gesetzes über die Diakonie in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) sowie für die kirchlichen Einrichtungen in ökumenischer Trägerschaft, soweit diese das MVG-Pfalz anwenden.“

cc) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gesamtausschuss“ die Wörter „für den Bereich des Diakonischen Werkes Pfalz und der kirchlichen Einrichtungen in ökumenischer Trägerschaft im Geltungsbereich des MVG-Pfalz“ eingefügt.

bbb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 2 werden für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten aus dem Bereich der Ökumenischen Sozialstationen in der Diözese Speyer und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) die beisitzenden Vertreter oder Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vom Gesamtausschuss für den Bereich der Ökumeni-

schen Sozialstationen in der Diözese Speyer und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) im Geltungsbereich des MVG-Pfalz berufen.“

dd) In Absatz 3 werden die Wörter „der Gesamtausschuss“ durch die Wörter „die Gesamtausschüsse“ ersetzt.

f) Es werden ersetzt:

aa) in den Überschriften der §§ 2 bis 8 die Abkürzung „MVG.EKD“ jeweils durch die Abkürzung „MVG-EKD“;

bb) in den §§ 3 und 5 Absatz 1, 2 und 4 Satz 3 sowie § 6 Absatz 1 Satz 3 die Abkürzung „MVG.EKD“ jeweils durch die Abkürzung „MVG-EKD“.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Wortlaut wird folgender § 1 vorangestellt:

„§ 1 Übergangsregelung

Die vor dem 1. Januar 2015 entstandenen mitarbeitervertretungsrechtlichen Rechtsverhältnisse bleiben wirksam. Insbesondere Schlichtungsstellen, Mitarbeitervertretungen, Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen und Interessenvertretungen besonderer Mitarbeitergruppen, die vor dem 1. Januar 2015 besetzt wurden, bleiben bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit ihrer Mitglieder bestehen.“

b) Der bisherige Wortlaut wird § 2.

Artikel 2 Änderung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Die Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11.7.1996 (ABl. S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14.4.2011 (ABl. S. 36), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Wahlordnung zum Gesetz über das mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)“

2. In § 1 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4, § 2 Absatz 1, 2 Satz 1 und Absatz 3, § 4 Absatz 1 Satz 1, § 5 Absatz 3, § 6 Absatz 4, § 13 Absatz 1, § 13 a Absatz 2 Satz 4, § 15 Absatz 2, § 16 Absatz 4 sowie § 18 wird jeweils die Abkürzung „MVG.EKD“ durch die Abkürzung „MVG-EKD“ ersetzt.

Artikel 3 Änderung der Wahlordnung für den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen von Einrichtungen im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) – WO.GMDW

Die Wahlordnung für den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen von Einrichtungen im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) – WO.

GMDW vom 20.6.2013 (ABl. S. 89) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach den Wörtern „des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)“ die Wörter „und der kirchlichen Einrichtungen in ökumenischer Trägerschaft im Geltungsbereich des MVG-Pfalz“ eingefügt.

2. § 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Im Gesamtausschuss sind die diakonischen Einrichtungen sowie die kirchlichen Einrichtungen in ökumenischer Trägerschaft mit höchstens zwei Mitgliedern je Rechtsträger vertreten.“

b) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Sind von den elf zu wählenden Mitgliedern des Gesamtausschusses mehr als zwei Mitglieder aus Einrichtungen desselben Rechtsträgers, so treten diejenigen Mitglieder mit der geringeren Stimmenzahl zurück.“

3. In § 3 Absatz 1 und 4 Satz 3 sowie § 4 Absatz 3 Satz 7, wird jeweils die Abkürzung „MVG.EKD“ durch die Abkürzung „MVG-EKD“ ersetzt.

Artikel 4 Bekanntmachungserlaubnis

Der Landeskirchenrat kann den Wortlaut des MVG-Pfalz sowie den Wortlaut des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD unter Berücksichtigung der Ergänzungen durch das MVG-Pfalz in der vom 1.1.2015 an geltenden Fassung im Amtsblatt bekannt machen.

Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 22. November 2014

– Kirchenregierung –
Schad
Kirchenpräsident

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 56 - Kirchengesetz zur Neufassung des Ausführungsgesetzes zum Disziplinargesetz und zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes. Vom 16. November 2014 (ABl. S. A286)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat gemäß § 39 Nr. 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Kirchengesetz zur Ausführung des Disziplinargesetzes der EKD sowie des Disziplinarrechtsneuordnungsgesetzes der VELKD (Ausführungsgesetz zum Disziplinargesetz – AG DG.EKD)

Zur Ausführung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD) vom 28.10.2009 (ABl. EKD S. 316, 2010 S. 263), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9.11.2011 (ABl. EKD S. 337) und des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Neuordnung des Disziplinarrechts Disziplinarrechtsneuordnungsgesetz VELKD – DRNOG VELKD) vom 28.10.2009 (ABl. VELKD Bd. VII S. 426) gelten folgende Bestimmungen:

§ 1 (zu § 2 Absatz 3 DG.EKD)

Das Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland und die dazu erlassenen Regelungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutsch-

lands und der Landeskirche finden auf folgende Personen entsprechende Anwendung:

1. Ordinierte, die nicht in einem Dienstverhältnis nach § 2 Absatz 1 des Disziplinargesetzes stehen,
2. Personen im Probendienst, die nicht in einem Dienstverhältnis nach § 2 Absatz 1 des Disziplinargesetzes stehen.

§ 2 (zu § 4 Absatz 4 DG.EKD)

Oberste Dienstbehörde ist das Landeskirchenamt.

§ 3 (zu § 7 Absatz 1 DG.EKD)

Die landeskirchlichen Bestimmungen für das Zustellungsverfahren und die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 3. April 2001 (ABl. S. A107) sind anzuwenden.

§ 4 (zu § 47 Absatz 1 DG.EKD)

Für den Bereich der Landeskirche wird eine Disziplinarkammer gebildet.

§ 5 (zu § 50 Absatz 3 DG.EKD)

Die Mitglieder der Disziplinarkammer werden auf Vorschlag des Landeskirchenamtes von der Kirchenleitung berufen. Die Ernennung erfolgt durch Aushängung einer Urkunde.

§ 6 (zu § 51 Absatz 2 und 3 DG.EKD)

Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Disziplinarkammer durch den Landesbischof wie folgt verpflichtet:

„Ich gelobe vor Gott, mein Amt in Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche und getreu dem in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Recht auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und Verschwiegenheit über alles zu wahren, was mir in meinem Amt bekannt geworden ist.“

§ 7 (zu § 54 Absatz 2b DG.EKD)

Die Besetzung der Disziplinargerichte richtet sich bei Verfahren gegen nicht ordinierte Personen, die im Vorbereitungsdienst oder Probendienst für den Pfarrdienst stehen, nach den Bestimmungen für Verfahren gegen ordinierte Personen.

§ 8 (zu § 84 Satz 2 DG.EKD)

Das Begnadigungsrecht übt die Kirchenleitung aus. Das Vorschlagsrecht liegt beim Landeskirchenamt.

Artikel 2 Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Das Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz – KVwGG) vom 3. April 2001 (ABl. S. A107), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2013 (ABl. S. A294), wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Gerichts durch den Landesbischof wie folgt verpflichtet:

„Ich gelobe vor Gott, mein Amt in Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche und getreu dem in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Recht auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und Verschwiegenheit über alles zu wahren, was mir in meinem Amt bekannt geworden ist.““

Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Zugleich tritt das Kirchengesetz zur Ausführung des Disziplinargesetzes (Ausführungsgesetz zum Disziplinargesetz – AG DiszG –) vom 2. November 1994 (ABl. S. A250) außer Kraft.

Dieses Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Dresden, 16. November 2014

Die Kirchenleitung der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
Jochen Bohl
Landesbischof

**Nr. 57 - Kirchengesetz zur Änderung des Landeskirchlichen Mitarbeitergesetzes und des Landeskirchlichen Mitarbeiterergänzungsgesetzes.
Vom 16. November 2014. (ABl. S. A287)**

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat auf Grund von § 39 Nr. 2 und 4 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung Landeskirchliches Mitarbeitergesetz

Das Kirchengesetz über die Regelung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse der Mitarbeiter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Landeskirchliches Mitarbeitergesetz – LMG) vom 26.3.1991 (ABl. S. A35), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11.4.2011 (ABl. S. A62), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„Für das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e.V. mit den ihm angeschlossenen Mitgliedseinrichtungen wird zur Regelung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse eine eigene Arbeitsrechtliche Kommission gebildet. Zusammensetzung dieser Kommission und Verfahren der Dienstrechtsregelung werden gesondert geregelt. Das Landeskirchenamt ist von allen Beratungsgegenständen zu unterrichten.“

2. In § 20 Absatz 2 wird die Angabe „§ 2 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung Landeskirchliches Mitarbeiterergänzungsgesetz

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchengesetzes über die Regelung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse der Mitarbeiter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens Landeskirchliches Mitarbeiterergänzungsgesetz – LMEG) vom 20.11.1997 (ABl. S. A236), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26.4.2009 (ABl. S. A74), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I wird wie folgt gefasst:

**„Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Grundsatz**

Diakonie ist Lebens- und Wesensäußerung der Kirche. Der Dienst in den Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e.V. angeschlossen sind, wird durch den Auftrag des Evangeliums bestimmt. Die Erfüllung dieses Auftrages erfordert eine vertrauensvolle part-

nerschaftliche Zusammenarbeit von Leitungsgremien und Mitarbeiterschaft, die auch in der Gestaltung des Verfahrens zur Festlegung der Arbeitsbedingungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihren Ausdruck findet. Der evangelische Charakter des Dienstauftrages wird von den Leitungsgremien und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als richtungsweisend anerkannt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e.V. mit seinen angeschlossenen Mitglieds-einrichtungen und für die bei diesen in privatrechtlichen Dienstverhältnissen beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Personen in der Ausbildung. In Ergänzung von § 2 Absatz 2 Landeskirchliches Mitarbeitergesetz werden eine Arbeitsrechtliche Kommission nach Abschnitt II und ein Schlichtungsausschuss nach Abschnitt III gebildet.

(2) Die Zuständigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e.V. erstreckt sich auch auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitglieder des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. mit Sitz im Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz, soweit diese Mitglieder nach Maßgabe der Satzung des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. die für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e.V. geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen übernommen haben.“

2. Abschnitt II wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt II

Arbeitsrechtliche Kommission

§ 3 Aufgaben der Arbeitsrechtlichen Kommission und Verbindlichkeit der arbeitsrechtlichen Regelungen

(1) Für die Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Rechtes der privatrechtlichen Dienstverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband ist eine Arbeitsrechtliche Kommission gebildet. Die von dieser Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossenen Regelungen gelten nach Maßgabe von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e.V., die insbesondere der Berücksichtigung gliedkirchlich-diakonischer und/oder regionaler Besonderheiten dienen.

(2) Die Beschlüsse nach Absatz 1 und die Beschlüsse des Schlichtungsausschusses nach § 17 sind verbindlich. Insbesondere dürfen nur Dienstverträge abgeschlossen oder geändert werden, die den auf diesen Beschlüssen beruhenden Regelungen entsprechen. Das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e.V. sieht die Verbindlichkeit der kirchlich-diakonischen Arbeitsrechtsregelungen in seiner Satzung vor.

§ 4 Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:
a) sechs Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im diakonischen Dienst (Dienstnehmervertreter und Dienstnehmervertreterinnen), die die Dienstnehmerseite bilden, sowie
b) sechs Vertreter und Vertreterinnen von Trägern diakonischer Einrichtungen (Dienstgebervertreter und Dienstgebervertreterinnen), die die Dienstgeberseite bilden.

(2) Für den Verhinderungsfall ist für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.

(3) Die Mitglieder der Kommission und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen müssen Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Sachsen angeschlossen ist.

§ 5 Dienstnehmervertreter und Dienstnehmervertreterinnen

(1) Drei Dienstnehmervertreter und Dienstnehmervertreterinnen und deren Stellvertretungen werden durch Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandt. Drei Dienstnehmervertreter und Dienstnehmervertreterinnen und deren Stellvertretungen werden durch den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandt. Die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission fordert Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände sowie den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen drei Monate vor Ablauf der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission auf, sich an der Entsendung von Mitgliedern in die Arbeitsrechtliche Kommission zu beteiligen. Die Aufforderung ist im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens bekannt zu machen. Die Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände sowie der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen müssen innerhalb eines Monats ab Herausgabe des Amtsblattes gegenüber der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission erklären, dass sie Mitglieder in die Arbeitsrechtliche Kommission entsenden wollen.

(2) Mitarbeiterverbände sind freie, auf Dauer angelegte und vom Wechsel der Mitglieder unabhängige Zusammenschlüsse kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Zweck insbesondere in der Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder besteht.

(3) Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände sind entsendungsberechtigt, wenn ihnen jeweils mindestens 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V. angehören. Die Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände einigen sich auf die Zahl der von ihnen jeweils zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter, die von den einzelnen Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden entsandt werden, richtet sich dabei nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der in diesen Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbän-

den zusammengeschlossenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Stichtag für die Feststellung der Zahlen nach den Sätzen 1 und 3 ist der Tag, der drei Monate vor Beginn der jeweiligen Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission liegt. Kommt bis spätestens einen Monat vor Ablauf der bisherigen Amtszeit eine Einigung nicht zustande, entscheidet nach Anrufung mindestens einer Gewerkschaft oder eines Mitarbeiterverbandes der oder die Vorsitzende der 2. Kammer der Schlichtungsstelle für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens verbindlich. Mehr als die Hälfte der von den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden zu entsendenden Vertreterinnen oder Vertretern muss beruflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein. Gleiches gilt für die stellvertretenden Mitglieder. Kommt zwischen den entsendenden Stellen keine Einigung zustande, muss jeweils mehr als die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter einer entsendenden Stelle im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein. Kommt eine Einigung nach Satz 2 nicht zustande oder ist bis spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission die Anrufung des oder der Vorsitzenden der Schlichtungsstelle nach Satz 5 nicht erfolgt, gelten die Plätze als nicht besetzt. Als nicht besetzt gelten die Plätze auch, wenn die Voraussetzung nach Satz 6 nicht erfüllt ist und auch keine entsendende Stelle die Voraussetzung nach Satz 8 erfüllt. Erfüllen eine oder mehrere entsendende Stellen die Voraussetzung nach Satz 8, entsenden diese die Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 1 Satz 1.

(4) Die vom Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter müssen beruflich im diakonischen Dienst stehen. Gleiches gilt für die stellvertretenden Mitglieder.

(5) Sind die Plätze der Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände nicht oder nicht vollständig besetzt, fallen diese Sitze an den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen. Sind die Sitze des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen nicht oder nicht vollständig besetzt, fallen diese Sitze an die Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände.

§ 6 Dienstgebervorteiler und Dienstgebervorteilerinnen

Dienstgebervorteiler und Dienstgebervorteilerinnen und deren Stellvertretungen werden von der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft diakonischer Dienstgeber in Sachsen entsandt. Die Dienstgebervorteiler und Dienstgebervorteilerinnen und deren Stellvertretungen müssen beruflich im diakonischen Dienst stehen.

§ 7 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission beträgt vier Jahre.

(2) Die Mitglieder werden für die Dauer einer Amtszeit, bei einer Nachentsendung für den Rest der laufenden Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission entsandt. Sie bleiben bis zur Bildung der neuen Kommission im Amt.

(3) Die erneute Entsendung der bisherigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder ist zulässig.

(4) Das Amt eines Mitgliedes oder eines stellvertretenden Mitgliedes endet vor Ablauf der Amtszeit, wenn eine der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entfällt oder wenn es sein Amt niederlegt oder wenn es von der entsendenden Stelle abberufen wird. In diesem Fall wird von der Stelle, die den Ausgeschiedenen oder die Ausgeschiedene entsandt hat, unverzüglich ein neues Mitglied oder stellvertretendes Mitglied für den Rest der Amtszeit in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandt. Bis zur Entsendung des neuen Mitgliedes nimmt die freigewordene Stelle dessen Stellvertretung wahr.

§ 8 Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Aufgaben nicht behindert noch wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.

(2) Einem im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehenden Mitglied oder einem stellvertretenden Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission darf nur gekündigt werden, wenn ein Grund zur außerordentlichen Kündigung vorliegt oder wenn die Einrichtung ganz aufgelöst wird. Satz 1 gilt nicht für Personen, die Dienststellenleitung im Sinne von § 4 Absatz 1 oder 2 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD sind.

(3) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission, die im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen, sind im erforderlichen Umfang ohne Minderung der Bezüge und des Erholungsurlaubs für die Arbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission vom Dienst freizustellen und von ihrer dienstlichen Tätigkeit zu entlasten.

(4) Reisekosten werden nach dem Grundsatz der sparsamen Mittelverwendung und Maßgabe der steuerlichen Bestimmungen nach der Reisekostenverordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens erstattet.

(5) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission haben über die ihnen auf Grund ihrer Zugehörigkeit zur Kommission bekannt gewordenen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, soweit sie ihrer Natur nach vertraulich oder von der Kommission für vertraulich erklärt worden sind. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Kommission. Die Schweigepflicht besteht auch für Personen, die zu einer Sitzung der Kommission hinzugezogen werden. Die Personen sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden über ihre Schweigepflicht zu belehren.

§ 9 Ausstattung, Kosten und Finanzierung

(1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite werden für ihre Tätigkeit die erforderlichen Sachmittel zur Verfügung gestellt. Dazu stimmen der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e.V. ein Budget ab, das von der

Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission verwaltet wird. Über die Erforderlichkeit von Sachmitteln oder Kosten entscheidet im Streitfall der oder die Vorsitzende der 2. Kammer der Schlichtungsstelle für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

(2) Die ordnungsgemäße Buchführung und Mittelverwendung wird vom Wirtschaftsprüfer des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e.V. im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses gesondert testiert. Die Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Geschäftsführung trägt das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e.V. aus dem von der Diakonischen Konferenz zu beschließenden Mitgliedsbeitrag für die Arbeitsrechtssetzung. Zu den Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören auch Personalkostenerstattungen an die Anstellungsträger der Kommissionsmitglieder. Der Diakonische Rat legt die jeweiligen Personalkostenerstattungen fest.

§ 10 Leitung und Arbeitsweise der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Der Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e.V. beruft die Arbeitsrechtliche Kommission zu ihrer konstituierenden Sitzung ein. Ein Mitglied des Vorstandes des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e.V. leitet diese bis zur Wahl des bzw. der Vorsitzenden.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus der Seite der Dienstnehmervorteiler und Dienstnehmervorteilerinnen bzw. aus der Seite der Dienstgebervorteiler und Dienstgebervorteilerinnen zu wählen. Der oder die stellvertretende Vorsitzende ist aus der jeweils anderen Seite zu wählen.

(3) Die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission liegt beim Diakonischen Amt des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e.V. Die Fachaufsicht über die Geschäftsführung führen der bzw. die Vorsitzende und der bzw. die stellvertretende Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission. Die Dienstaufsicht liegt in der Zuständigkeit des Diakonischen Amtes. Die mit der Geschäftsführung beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission teil.

(4) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Arbeitsrechtliche Kommission ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird.

(5) Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(6) Jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Recht, Anträge im Sinne des § 3 zu stellen.

(7) Ist ein Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, benachrichtigt es sein stellvertretendes Mitglied und die Geschäftsführung. Ist auch das stellvertretende Mitglied verhindert, lädt die Geschäftsführung nach einer von jeder Seite aus den stellvertretenden Mitgliedern zu erstellenden Liste ein stellvertretendes Mitglied ein.

(8) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann zu ihren Beratungen Sachverständige hinzuziehen.

(9) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission sind nicht öffentlich.

(10) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Beschlussfassung

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder auf jeder Seite anwesend sind. Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Arbeitsrechtsregelung im Sinne von § 3 werden mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder auf jeder Seite der Arbeitsrechtlichen Kommission gefasst. Beschlüsse zur Geschäftsordnung werden mit Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission gefasst.

(2) Erhält ein Antrag in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht die erforderliche Mehrheit, so ist über diesen Gegenstand in einer weiteren Sitzung erneut zu beraten. Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluss über eine Arbeitsrechtsregelung nicht zustande, so können mindestens drei Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission innerhalb eines Monats nach dieser Sitzung den Schlichtungsausschuss anrufen.

(3) Über die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist den Mitgliedern und ihren Stellvertretern zuzusenden und von je einem Mitglied der Kommission nach § 5 und § 6 nach der Genehmigung der Niederschrift zu unterzeichnen.

§ 12 Veröffentlichung der Beschlüsse

(1) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 3 werden durch Rundschreiben der Arbeitsrechtlichen Kommission veröffentlicht. Die Beschlüsse werden mit der Veröffentlichung wirksam.

(2) Gegen einen Beschluss können mindestens drei Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission Einwendungen erheben. Der Schriftsatz, durch den die Einwendungen erhoben werden, muss mit entsprechender Begründung innerhalb eines Monats nach der Fassung des Beschlusses dem oder der Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission unter gleichzeitiger Unterrichtung der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission zugeleitet werden. Dadurch wird das Inkrafttreten der betreffenden Regelung ausgesetzt. Der oder die Vorsitzende beruft unverzüglich eine Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission ein, die erneut berät und beschließt.

(3) Haben mindestens drei Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission auch nach erneuter Beratung und Beschlussfassung durch die Arbeitsrechtliche Kommission Einwendungen, so können diese den Schlichtungsausschuss anrufen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Schriftsatz an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses zu richten ist.

(4) Wird der Schlichtungsausschuss nicht angerufen, so ist der Beschluss nach Ablauf der Frist zu veröffentlichen.

§ 13 Arbeitsausschüsse

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann für besondere Fragen Arbeitsausschüsse bilden. Die Arbeitsausschüsse haben eine Höchstzahl von sechs Mitgliedern. Sie sind paritätisch zu besetzen.

(2) In die Arbeitsausschüsse werden jeweils bis zu drei Dienstgebervertreter oder Dienstgebervertreterinnen und Dienstnehmervertreter oder Dienstnehmervertreterinnen mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der jeweiligen Seite gewählt.

(3) Zu den Sitzungen der Arbeitsausschüsse können auch Sachverständige hinzugezogen werden.

(4) Für die Freistellung und die Kosten gilt § 8 Absatz 3 und 4 entsprechend.

§ 14 Fachausschüsse

(1) Die Dienstnehmerseite und die Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission können jeweils einen Fachausschuss bilden. Dem Fachausschuss der jeweiligen Seite gehören die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der jeweiligen Seite der Arbeitsrechtlichen Kommission an. Die Fachausschüsse können jeweils um bis zu 12 weitere beruflich im diakonischen Dienst stehende Personen ergänzt werden. Näheres ist in Wahlordnungen zu regeln, die vom Diakonischen Rat verabschiedet werden.

(2) Aufgaben des Fachausschusses sind

a) Anregungen und Vorschläge für Anträge an die Arbeitsrechtliche Kommission zu geben und die Anträge der Arbeitsrechtlichen Kommission zu beraten und
b) die Aufstellung von Leitlinien.

(3) Die Fachausschüsse tagen höchstens dreimal im Kalenderjahr.

(4) Für die Freistellung und die Kosten gilt § 8 Absatz 3 und 4 entsprechend.“

3. Abschnitt III wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt III Schlichtungsausschuss

§ 15 Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses

(1) Zur Entscheidung in den Fällen des § 11 Absatz 2 und § 12 Absatz 3 wird ein Schlichtungsausschuss aus einem oder einer Vorsitzenden und vier beisitzenden Mitgliedern gebildet. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen müssen zu kirchlichen Ämtern in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens wählbar sein.

(2) Jede der in der Kommission vertretenen Seiten benennt als beisitzende Mitglieder zwei Personen und ihre Stellvertretungen. Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission können ihre Beisitzenden beim Schlichtungstermin außerhalb der Sitzung beraten.

(3) Der oder die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und der oder die stellvertretende Vorsitzende werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission durch Mehrheitsbeschluss der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite gewählt. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen weder haupt- noch nebenberuflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen. Kommt eine Einigung der Arbeitsrechtlichen Kommission über den Vorsitz nicht zustande, entscheidet der oder die Vorsitzende der 2. Kammer der Schlichtungsstelle für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses richtet sich nach Beginn und Ende der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission. Sie bleiben bis zur Bildung des neuen Schlichtungsausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit in entsprechender Anwendung der Absätze 2 und 3 ein neues Mitglied benannt oder gewählt.

(5) § 8 gilt für die Mitglieder des Schlichtungsausschusses entsprechend.

§ 16 Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss

(1) Der Schlichtungsausschuss hat die allgemeinen Grundsätze des rechtsstaatlichen Verfahrens zu beachten. Er kann Einzelheiten in einer Geschäftsordnung regeln.

(2) In der ersten Stufe des Verfahrens beschließt der Schlichtungsausschuss nach Anhörung der Beteiligten in geheimer Beratung und bei Anwesenheit aller Mitglieder. Der oder die Vorsitzende ist neutral und stimmberechtigt. Stimmenthaltung ist unzulässig. Der oder die Vorsitzende teilt der Arbeitsrechtlichen Kommission das Ergebnis der Beratung unverzüglich mit. Diese tritt binnen einer Frist von einem Monat nach der Mitteilung des Schlichtungsergebnisses zusammen. Ein einstimmiger Schlichtungsspruch tritt gemäß Absatz 4 in Kraft, wenn nicht die Arbeitsrechtliche Kommission einen diesen Schlichtungsspruch ersetzenden Beschluss fasst oder wenn nicht dem Schlichtungsspruch in dieser Sitzung mindestens drei Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission widersprechen. Der Widerspruch leitet die zweite Stufe des Verfahrens ein. Ist das mitgeteilte Ergebnis des Schlichtungsverfahrens kein einstimmiger Beschluss, können die Anrufenden binnen einer Frist von einem Monat nach der Beratung dieses Ergebnisses in der Arbeitsrechtlichen Kommission den Schlichtungsausschuss zur zweiten Stufe des Verfahrens anrufen. In der zweiten Stufe des Verfahrens beschließt der Schlichtungsausschuss in geheimer Beratung bei Anwesenheit aller Mitglieder abschließend. Die Anruf-

enden können ein laufendes Verfahren jederzeit durch Erklärung beenden oder zum Ruhen bringen.

(3) Ist die Arbeitsrechtliche Kommission trotz zweimaliger ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, kann sie mit Zustimmung mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder die Angelegenheit dem Schlichtungsausschuss zur Entscheidung vorlegen. Über eine ihm vorgelegte Angelegenheit entscheidet der Schlichtungsausschuss bei Anwesenheit aller Mitglieder. Ist der Schlichtungsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht vollständig besetzt, so kann er nach erneuter Ladung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in der Sache beschließen.

(4) Die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses ersetzen die Beschlussfassungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und werden durch Rundschreiben veröffentlicht. Sie werden mit der Veröffentlichung wirksam.

(5) Die Kosten des Schlichtungsverfahrens trägt das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e.V.

(6) Über Streitfragen, die sich aus der Anwendung dieses Kirchengesetzes ergeben, entscheidet der oder die Vorsitzende der 2. Kammer der Schlichtungsstelle für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.“

4. Folgender Abschnitt IV wird angefügt:

**„Abschnitt IV
Übergangs- und Schlussvorschriften
§ 17 Übergangs- und Schlussvorschriften**

(1) Die Vorschriften des Landeskirchlichen Mitarbeitergesetzes gelten unverändert weiter, soweit sich aus diesem Kirchengesetz keine Änderungen ergeben.

(2) Die Amtszeit der ersten nach diesem Kirchengesetz neu zu bildenden Arbeitsrechtlichen Kommission beginnt am 1. Juli 2015. Für diese erste Neubildung ist für die Berechnung der in § 5 Absatz 1 Satz 3, Absatz 3 Satz 5 und 9 genannten Zeitpunkte und Fristen der Ablauf des 30. Juni 2015 maßgebend. Die Mitglieder der bestehenden Arbeitsrechtlichen Kommission, die nach dem Landeskirchlichen Mitarbeiterergänzungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung gebildet wurde, bleiben bis zur Bildung der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission nach diesem Kirchengesetz im Amt.

(3) Auf alle bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes ordnungsgemäß gestellten Anträge oder eingeleiteten Schlichtungsverfahren sind die Bestimmungen des Landeskirchlichen Mitarbeiterergänzungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung anzuwenden.“

5. Die Anlage wird aufgehoben.

D r e s d e n, 16. November 2014

Die Kirchenleitung der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
Jochen B o h l
Landesbischof

**Nr. 58 - Kirchengesetz zur Zustimmung
zum Zweiten Kirchengesetz über
Mitarbeitervertretungen in der
Evangelischen Kirche in Deutschland
2013 und Änderung des
Anwendungsgesetzes.
Vom 16. November 2014. (ABl. S. A292)**

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 39 Nr. 2 und 4 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1 Zustimmung zum Zweiten
Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in
der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013**

Dem Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG-EKD) vom 12.11.2013 (ABl. EKD S. 425) wird mit Wirkung für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens zugestimmt.

**Artikel 2 Änderung des Anwendungsgesetzes
zum Mitarbeitervertretungsgesetz**

Das Kirchengesetz zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 3.11.1993 (ABl. S. A141), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18.11.2013 (ABl. S. A294), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Kirchengesetz zur Anwendung des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Anwendungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – AnwG MVG-EKD)“.
2. § 1 wird aufgehoben.
3. In § 2 werden dem Wort „Mitarbeiter“ die Wörter „Mitarbeiterinnen und“ vorangestellt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt nicht, sofern aufgrund des speziellen und organisatorisch abgrenzbaren Aufgabenbereiches einer größeren Dienststelle die Bildung einer eigenen Mitarbeitervertretung sachgerechter ist.“
 - b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.
5. § 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Erörterung arbeitsrechtlicher Fragen erfolgt nach Maßgabe des Landeskirchlichen Mitarbeitergesetzes (LMG) in der jeweils geltenden Fassung.“
6. In den §§ 2 bis 10 wird die Angabe „MVG“ jeweils durch die Angabe „MVG-EKD“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt an dem Tag in Kraft, zu dem der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung das Inkrafttreten des Zweiten Mitarbeitervertretungsgesetzes in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens bestimmt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist im Amtsblatt bekannt zu machen.

Dieses Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Dresden, 16. November 2014

Die Kirchenleitung der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
Jochen Bohl
Landesbischof

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannovers - Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung

Frau Pastorin Gerlinde Theurich-Heumann, Glandorf, wurde am 28. Januar 2015 unter Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannovers entlassen. Diese Mitteilung ergeht gemäß § 5 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD.

Hannover, den 2. April 2015

Das Landeskirchenamt

Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
DEUTSCHE POST AG
 EKD Verlag
 Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH

www.hkd.de | www.kirchenshop.de



Vertrauenssache



„Ich bin dabei“
 Energieversorgung speziell für
 die Kirche und ihre Mitarbeiter

Die HKD versorgt seit vielen Jahren kirchliche Einrichtungen und ihre Mitarbeiter mit maßgeschneiderten Produkten und Dienstleistungen. Wir bündeln die Nachfrage und können so als starker, verlässlicher Partner besonders günstige Konditionen für Sie erzielen.

Mehr als 5.000 Kunden setzen bereits vertrauensvoll auf unsere sichere Energieversorgung und auf **KIRCHENERDgas**.

Schließen Sie sich an!

Unterstützen Sie mit **KIRCHENERDgas** kirchliche Projekte oder fördern Sie den Klimaschutz. Unsere zertifizierten und nachhaltigen Tarife stehen Ihnen exklusiv im Internet zur Auswahl - **auch für kirchliche Mitarbeiter!**

Informieren Sie sich jetzt:

www.kirchenshop.de/energie

Die **KIRCHENERDgas**-Tarife
 auch für Mitarbeiter:

PROAktiv:

Der günstige Tarif der HKD

PRONatur:

Der CO₂-neutrale und umweltschonende Tarif der HKD

KIRCHENCent: Mit diesem Tarif der HKD fördern Sie zusätzlich kirchliche Projekte.

Stand: März 2015. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an energie@hkd.de

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
 Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel



www.kirchenshop.de

Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover
 • Tel.: (0511) 2796-242 • Fax: (0511) 2796-277 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: www.kirchenrecht-ekd.de

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Die Rechtsprechungsbeilage wird ab 2014 nicht mehr als gesondertes Beiheft publiziert. Entscheidungen der Kirchengerichte sind veröffentlicht in der Rubrik "Rechtsprechung" unter www.kirchenrecht-ekd.de

Bankkonto: Evangelische Bank eG • Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover